



Öffentliche Bekanntgabe nach § 41 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz

Der Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises als Kreisordnungsbehörde, Heimbacher Str. 7, 65307 Bad Schwalbach macht folgende Allgemeinverfügung öffentlich bekannt:

Allgemeinverfügung des Landrats des Rheingau-Taunus-Kreises als Kreisordnungsbehörde zur Verlängerung der Sperrzeit für das Gaststättengewerbe sowie für öffentliche Vergnügungsstätten im Rheingau-Taunus-Kreis

1. Abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Sperrzeit (SperrV) in der ab 1. Januar 2013 gültigen Fassung (GVBl. 2012 S. 669 vom 10.12.2012), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. Dezember 2017 (GVBl. S. 396), wird aufgrund von § 3 SperrV der Beginn der Sperrzeit für das Gaststättengewerbe sowie für öffentliche Vergnügungsstätten im Gebiet des Rheingau-Taunus-Kreises auf 23 Uhr festgesetzt, das Ende der Sperrzeit um 6 Uhr bleibt hiervon unberührt.
2. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben somit keine aufschiebende Wirkung.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt einen Tag nach Bekanntgabe in Kraft und gilt bis einschließlich 1. November 2020. Eine Verlängerung, inhaltliche Anpassung oder Ergänzung der vorstehend angeordneten Maßnahmen bleibt in Abhängigkeit von der jeweiligen epidemiologischen Lage vorbehalten.

Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung findet ihre Ermächtigungsgrundlage in § 9 des Hessischen Gaststättengesetzes vom 28. März 2012 (GVBl. S. 50); geändert durch Gesetz vom 28. März 2012 (GVBl. S. 50) i.V.m § 3 SperrV.

Von einer Anhörung wird nach § 28 Abs. 2 Nr. 4 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) abgesehen, da die Behörde eine Allgemeinverfügung in größerer Zahl erlässt.

Die vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung eines Betreibers oder einer Betreiberin eines Gaststättengewerbes oder einer öffentlichen Vergnügungsstätte gegen die in Nummer 1 angeordnete Sperrzeit durch die Duldung, dass ein Gast nach Beginn der Sperrzeit in den Betriebsräumen verweilt, stellt nach § 6 Abs. 1 SperrV eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld belegt werden kann. Ferner begeht auch ein Gast eine Ordnungswidrigkeit nach § 6 Abs. 2 SperrV, wenn er oder sie in den Räumen eines Gaststättengewerbes oder einer öffentlichen Vergnügungsstätte über den Beginn der Sperrzeit hinaus verweilt, obwohl die Betreiberin oder der Betreiber, eine in ihrem oder seinem Betrieb beschäftigte Person oder eine beauftragte Person der zuständigen Behörde ihn oder sie ausdrücklich aufgefordert hat, sich zu entfernen.

Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim Fachdienst III.5 Ordnungsbehörde des Landrats des Rheingau-Taunus-Kreises, Heimbacher Str. 7, 65307 Bad Schwalbach während der üblichen Dienstzeiten nach vorheriger Anmeldung eingesehen werden. Des Weiteren wird die Allgemeinverfügung mit Begründung auf der Webseite des Rheingau-Taunus-Kreises veröffentlicht (www.rheingau-taunus.de).

Bad Schwalbach, 21. Oktober 2020



Frank Kilian
Landrat

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem **Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises als Kreisordnungsbehörde**, Heimbacher Str. 7, 65307 Bad Schwalbach, schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.